

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);

Die Stadt Aschaffenburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 28 a IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 25 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das nach § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV bestehende Verbot, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen wird für die folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Aschaffenburg festgelegt:
 - 1.1 Marktplatz (Bereich zwischen Stadthalle, Stadtbücherei, Luitpoldstraße)
 - 1.2 Schlossvorplatz (Bereich Schlossterrasse, Marstallplatz, bis Webergasse und Schlossgasse)
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am Tag nach der Veröffentlichung im Main-Echo als bekannt gegeben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht Kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).
5. Der Widerruf sowie die Änderung dieser Allgemeinverfügung werden vorbehalten.

Hinweise:

1. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann. Bei vorsätzlicher Begehungsweise, wenn damit die Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) einhergeht, stellen Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung Straftaten dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.
2. Die Stadt Aschaffenburg bittet alle Bürgerinnen und Bürger weiterhin, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und Orte, an denen sich viele Menschen aufhalten zu vermeiden. Herzlichen Dank für den damit verbundenen

unverzichtbaren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie und das Mittragen der geltenden Regelungen.

3. Andere Allgemeinverfügungen der Stadt Aschaffenburg bleiben unberührt.

Gründe:

I.

Die Stadt Aschaffenburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 25 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

II.

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 27 weitergehende Anordnungen treffen. Das Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken besteht.

Die 7-Tages-Inzidenz Robert Koch-Institut (RKI) Stand 29.12.2020, 00:00 Uhr lag bei der Stadt Aschaffenburg bei 174,6 und der Landesdurchschnitt für Bayern bei 161,5.

Diese Festlegungen im Rahmen der Ausfüllungskompetenz werden von der Stadt Aschaffenburg als Kreisverwaltungsbehörde durch diese Allgemeinverfügung getroffen.

III.

Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten sind derzeit nach § 5 Satz 1 der 11. BayIfSMV grundsätzlich landesweit untersagt. Am 31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021 sind auch nach Art. 8 des Grundgesetzes privilegierte Versammlungen nach § 7 Abs. 3 der 11. BayIfSMV nicht gestattet.

§ 5 Satz 2 der 11. BayIfSMV untersagt das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen.

Nach § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV ist es auf von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen.

Generell ist jeder angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Außerdem gelten seit dem 16.12.2020 verschärfte Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen.

Nach § 4 der 11. BayIfSMV ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken nur gestattet mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Tagsüber ist nach den allgemeinen Ausgangsbeschränkungen des § 2 der 11. BayIfSMV das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Von 21 Uhr bis 5 Uhr gilt gemäß § 3 der 11. BayIfSMV eine nächtliche Ausgangssperre.

Zu Ziffer 1

Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 4 stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u.a. sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Zweck der angeordneten Maßnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Aschaffenburg einzudämmen und die Zahl der Neuinfektionen deutlich zu senken und so insbesondere vulnerable Gruppen vor einer Infektion mit dem Virus zu schützen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Nach § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde für zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, ein Verbot des mit sich Führens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes festzusetzen.

Diese Regelung verfolgt zwei infektionsschutzrechtliche Zweckrichtungen. Zum einen dient sie der Durchsetzung der Kontaktbeschränkung an Silvester und Neujahr in Bereichen, in welchen aufgrund der bestehenden Erfahrungen zu dieser Zeit ganz besonders viele Menschen zusammenkommen würden, was unter dem aktuell bestehenden Infektionsgeschehen eine erheblich erhöhte Infektionsgefahr begründen würde. Zum anderen soll sie verhindern, dass die aufgrund der Infektionslage ohnehin angespannte Situation in den Krankenhäusern – insbesondere in den Notaufnahmen und Intensivstationen – sich durch an Silvester und Neujahr erfahrungsgemäß immer wieder zu verzeichnende Unfälle verschärft und ggf. eine Situation begründet, in der nicht mehr alle Patienten im erforderlichen Maße behandelt werden können.

Die festgelegten öffentlichen Plätze sind nach Ortskenntnis, Erfahrungen und Recherchen der Kreisverwaltungsbehörde von erhöhtem Personenaufkommen bzw. beengten räumlichen Verhältnissen geprägt.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Die Maßnahmen sind geeignet, da sie den verfolgten Zweck erreichen oder zumindest fördern.

Die getroffene Anordnung stellt ein geeignetes, mithin den gegenwertigen Ereignissen entsprechend verhältnismäßiges Vorgehen dar, um das Ziel einer gebremsten Weiterverbreitung der Infektion bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der lokalen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet Aschaffenburg zu erreichen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Im Interesse der weitgehenden Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der dauerhaften Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Aschaffenburg war das Ergreifen von derartigen effektiven Maßnahmen dringend geboten und erforderlich.

Die Sicherung des Schutzes Öffentlichen Gesundheit und die Gewährleistung eines handlungsfähigen Gesundheitswesens kann durch andere als die getroffenen Maßnahmen nicht sichergestellt werden. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich.

Vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die getroffenen Anordnungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Zu Ziffer 3

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 27 der 11. BayIfSMV fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Zu Ziffer 4

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Ziffer 5

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG kann ein Verwaltungsakt und damit auch eine Allgemeinverfügung (vgl. § 35 Satz 2 BayVwVfG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Da die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens nur schwer absehbar ist und somit ständig neu geprüft und bewertet werden muss, ist der Widerrufs- und Änderungsvorbehalt hier zweckmäßig, um eine eventuell notwendige Anpassung der Regelungen zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften (insbesondere der 11. BayIfSMV und der Einreise-Quarantäneverordnung) werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Datum für die Bekanntgabe gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung Aschaffenburg vom 26.04.2002 (**AGO**) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in der Aschaffener Tageszeitung „Main-Echo“ **bekannt gegeben**. Da die Tageszeitung zu unterschiedlichen Zeiten gelesen wird, wird der Tag der Bekanntgabe auf den Folgetag gesetzt.

V.

Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen aus Ziffer 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 29.12.2020

i.V.

Jessica Euler
Bürgermeisterin
Stadt Aschaffenburg